

Titel der Drucksache:

Lufthygienegutachten URB638, Nachfrage zur
Drucksache 1746/22 - Teil 2

Drucksache

2020/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

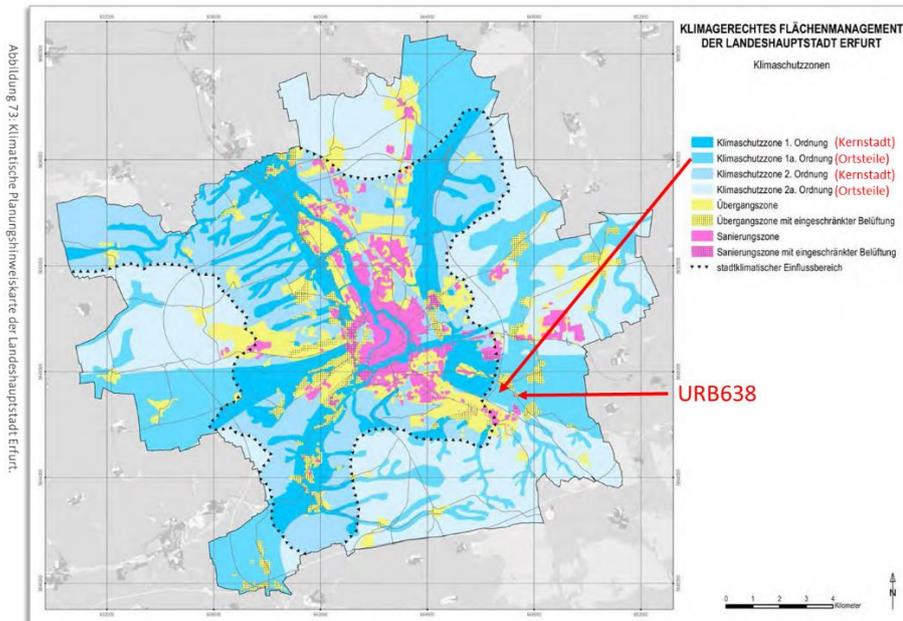
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bedanken uns um die Beantwortung der Fragen Drucksache 1746/22, und bitten um die Beantwortung der, auch nach der Beantwortung noch offenen Fragen:

In der Beantwortung der Frage 1 verweisen Sie auf das „gesamstädtischen Klimagutachten von 1993, welches 1996 überarbeitet wurde“ und in der Stellungnahme zur DS 1381/2 auf das Lastenheft, welches die Aufgabenstellung für das Klimagutachten von 2014 definiert.

Wir bitten um Einsichtnahme in die benannten drei Dokumente (sowie referenzierte Dokumente z.B. Karten) in digitaler Form.

Zur Antwort auf unsere Frage 2 Das Klimagerechte Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt weist das Gebiet als Klimaschutzzone 1a und als "Ausgleichsraum mit sehr hoher Bedeutung" aus. Warum gab es dazu keine Analysen und Ausführungen?“ wurde ausgeführt, „Der Bebauungsplan liegt in der Klimaschutzzone 2a. entsprechende des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt. Diese Aussage ist nach unserem Kenntnisstand unzutreffend. Ausweislich der beigefügten Abbildung aus dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt, befindet sich das Planungsgebiet in der Klimaschutz Zone 1a Erfurt (rot eingefärbt unsere Ergänzungen).



Wir bitten erneut um die Beantwortung der Frage in beiden Aspekten:

1. Das Klimagerechte Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt weist das Gebiet als Klimaschutzzone 1a und als "Ausgleichsraum mit sehr hoher Bedeutung" aus. Warum gab es dazu keine Analysen und Ausführungen?

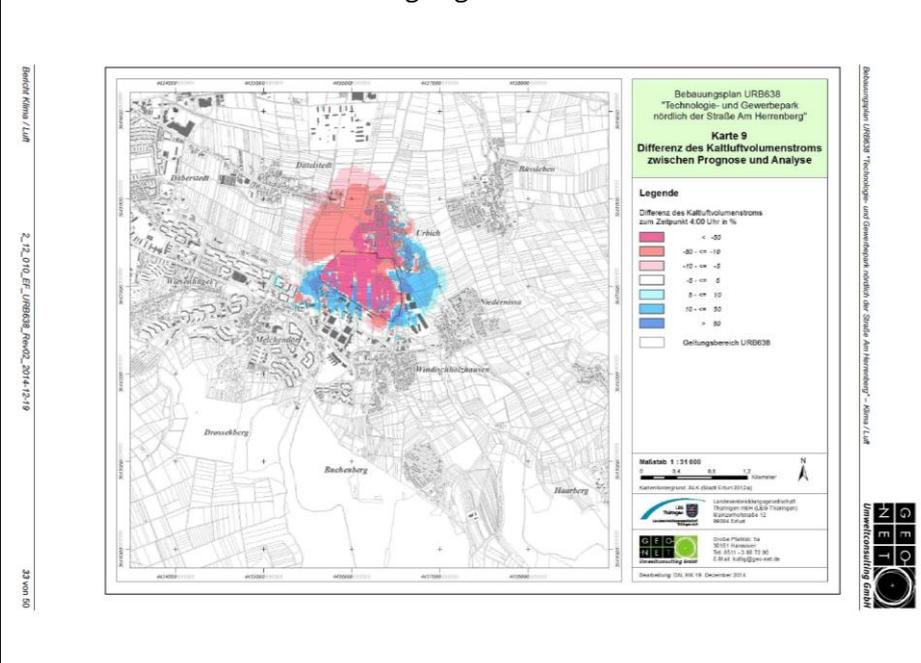
Zu unserer Frage 3 „Wie und mit welchem Ergebnis wurde der Einfluss des geplanten Gewerbegebiets URB638 auf die wichtigsten Belüftungsbereiche (in diesem Fall die östliche Anströmung) bewertet?“ wurde ausgeführt: „Auf S. 28 des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt ist in der Windrose ersichtlich, dass die Südostanströmung nicht relevant ist, weder bei Stark- noch bei Schwachwind.“ Diese Antwort widerspricht der seitens des Oberbürgermeisters getätigten Aussage in DS2137/19, dass die östlichen Winde zu etwa 20 Prozent auftreten. Eine weitestgehend Blockade dieser östlichen Winde würde somit in der Größenordnung zu einer Verdopplung der Tage mit Inversionswetterlage führen. Zur Thematik der Windrose: Das Klimagerechte Flächenmanagement verweist in der Begründung für die östliche Anströmung ausdrücklich daraufhin, „Bei windschwachen Anströmungen (Auftrittshäufigkeit in Abb. 10) nutzen die Luftmassen wichtige Luftleitbahnen vom Umland in die Stadt. Anhand der aktuellen digitalen Datengrundlage an Geoinformationen (vgl. Tabelle 6 in Kap. 5) ist eine Zusammenschau möglich, um großräumige Belüftungskorridore bei west- oder östlichen Anströmungen auszumachen und bewerten zu können.“ Die zitierte Abb. 10 zeigt in ein Diagramm auf, dass die oben zitierte Windrose des Erfurter Flughafens nicht die Häufigkeit von Schwachwindsituationen im Erfurter Becken wiedergibt. Die Auftretenswahrscheinlichkeit von Schwachwindsituationen ist im Erfurter Becken 3-mal so hoch wie am höher gelegenen Flughafen.

Wir bitten erneut um eine fachliche Beantwortung unserer Frage:

2. Wie und mit welchem Ergebnis wurde der Einfluss des geplanten Gewerbegebiets URB638 auf die wichtigsten Belüftungsbereiche (in diesem Fall die östliche Anströmung) bewertet?

Zu unserer Frage 4 „Welche fachlichen Argumente führten zur Entscheidung der Planungsempfehlung des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt nicht zu folgen und die Belüftung des Ortsteils Urbich um mehr als 50% zu reduzieren (Warum wurde nicht die Durchlüftung und der Kaltluftvolumenstrom als Kriterium zur Beurteilung der Wirkung von URB638 auf den Ortsteil Urbich herangezogen)?“ wurde ausgeführt das: „Der Kaltluftvolumenstrom reduziert sich um 10 %. Auf den S. 31, 32 des Fachgutachtens ist eine Reduzierung des Kaltluftvolumenstroms für den westlichen unbebauten Bereich in Urbich ersichtlich.“ Diese Aussage ist für den Großteil des Ortsteils Urbich unzutreffend. Auf Seite 33

(siehe folgende Abbildung), wo die Differenz des Kaltluftvolumenstroms abgebildet ist, wird deutlich das die Reduktion sogar größer 50% ist.



Des Weiteren führen die Antwort aus „Die Strömungsgeschwindigkeit bei austauscharmen Strahlungswetternächten reduziert sich um 0,3 m/s am südlichen Teil von Urbich. Jedoch erhöht das Planungsgebiet durch Kanalisierung die Strömungsgeschwindigkeit im südlichen Teil von Urbich um 0,4m/s.“ Diese zwei Sätze sind in sich widersprüchlich und wir bitten um eine fachliche Klarstellung. Im Kapitel 1 des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt werden die rechtlichen Grundlagen erläutert: „Die rechtliche Grundlage der Notwendigkeit stadtklimatischer Erhebungen im Planungsprozess, auch vor dem Hintergrund des projizierten globalen Klimawandels, stellt neben dem Raumordnungsrecht insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB) dar. Gemäß BauGB § 1 Absatz 5 Satz 2 sollen Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Gemäß BauGB § 1 Absatz 6 Ziffer 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Entsprechend sind Fachinformationen aus Stadtklimakarten und den daraus abgeleiteten Planungshinweisen in der Bauleitplanung anzuwenden.“ Wir weisen darauf hin, dass diese rechtlichen Grundlagen für den gesamten Ortsteil Urbichs gelten und eine Erhöhung des Kaltluftvolumenstroms im Osten Urbichs nicht die mehr als 50%ig Reduktion in der Mitte und im Westen Urbichs aufwiegen kann. Auch widerspricht die zitierte Einschätzung in Ihrer Antwort, dass Urbich kein Wirkraum ist, der Einstufung Urbichs als „Übergangszone mit Belüftungsfunktion“ im „Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ mit der Planungsempfehlung „Reduzierung der Rauigkeit zur Verbesserung und Wiederherstellung des Belüftungssystems“.

Wir bitten aus dem oben gesagten um eine erneue Beantwortung der Frage 4.

3. Welche fachlichen Argumente führten zur Entscheidung der Planungsempfehlung des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt nicht zu folgen und die Belüftung des Ortsteils Urbich um mehr als 50% zu reduzieren (Warum wurde nicht die Durchlüftung und der Kaltluftvolumenstrom als Kriterium zur Beurteilung der Wirkung von URB638 auf den Ortsteil Urbich herangezogen)?

Anlagenverzeichnis

09.11.2022, gez. Fitzenreiter

Datum, Unterschrift
